

§ 1 FUKV (Brandenburg) — Errichtung und Sitz der Feuerwehr-Unfallkasse

Verordnung zur Errichtung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Im Land Brandenburg wird zum 1. Januar 1993 eine Feuerwehr-Unfallkasse errichtet. Sie ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die Unternehmen der Feuerwehren einschließlich des Brandschutzdienstes im erweiterten Katastrophenschutz bestimmt. Mitglieder der Kasse sind die Städte und Gemeinden des Geschäftsgebietes; Landkreise sind nur dann Mitglied, wenn sie eine eigene Feuerwehr unterhalten.

(2) Die Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg ist landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 29 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Sie ist zur Führung des Dienstsiegels berechtigt.

(3) Die Geschäfte der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg werden von dem Gemeindeunfallversicherungsverband Brandenburg geführt. Sitz der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg ist Frankfurt/Oder.

Zitiervorschlag: § 1 FUKV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FUKV/1>